

## **BEKANNTMACHUNG**

- a) Einleitung des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)

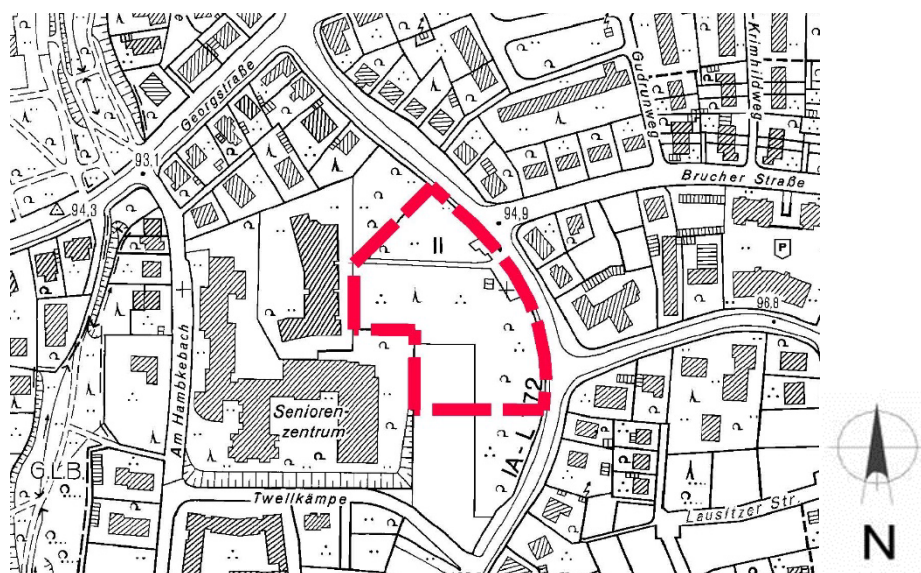
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 09.11.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Der Vorentwurf zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

Der Flächennutzungsplan wird im Bereich westlich der Detmolder Straße auf Höhe der Einmündungen von Brucher und Brüderstraße im Stadtteil Bad Oeynhausen von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ geändert.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur verbrauchernahen Versorgung.

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 15, Grundlage DGK

Der Einleitungsbeschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt den Inhalten des vorgestellten Vorentwurfs der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen zu.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer verkürzten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

**27.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020**

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05731/14-2101 vereinbart werden. Während des in der o.g. Frist vereinbarten Termins besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Ferner kann der Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen [www.badoeynhausen.de](http://www.badoeynhausen.de) eingesehen werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.11.2016 zur Einleitung des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 BauGB sowie der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.05.2020 zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 09.11.2016 sowie des ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:

(Georg Busse)  
Erster Beigeordneter